

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerpen

Sitzungstermin: 09.06.2021
Sitzungsbeginn: 19:02 Uhr
Sitzungsende: 21:12 Uhr
Ort, Raum: Kerpen, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Leo Emondts

Mitglieder

Herr Heinz Barthen

Herr Christoph Emondts

Frau Birgit Etten

Herr Michael Gröner

Frau Petra Holzemer

Herr Philipp Kramer

Herr Helmut Metzen

Frau Heidi Servos

Beigeordnete

Frau Helga Etteldorf

Erste Beigeordnete

Herr Günter Schmitz

Zweiter Beigeordneter

Verwaltung

Frau Betina Imeri

Herr Winfried Schegner

FB 2 - Bauen und Umwelt

im öffentlichen Teil anwesend -
bis 21.15 Uhr

Frau Lena Schneider

Protokollführung

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Kerpen waren durch Einladung vom 31. Mai 2021 auf Mittwoch, den 9. Juni 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Ortsgemeinderat Kerpen eine Schweigeminute für den verstorbenen Ersten Beigeordneten Anton Roters abgehalten.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Wahl einer/eines ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten
4. Grundsatzbeschluss über eine staatliche oder kommunale Beförderung im Forstrevier Hillesheim im Jahr 2022
5. Annahme von Zuwendungen
6. Digitale Sitzung für den Gemeinderat
7. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kerpen
8. Verschiedene Anträge
 - 8.1. Honigbienen-Stellplatz
 - 8.2. Förderung Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining
 - 8.3. Bezuschussung Kanal
9. Einwohnerfragen
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Informationen des Ortsbürgermeisters
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Kerpen vom 21. April 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes Vorlage: 1-3421/21/19-088

Sachverhalt:

Bedingt durch das Ableben des bisherigen Mitgliedes des Ortsgemeinderates, Herrn Anton Roters, ist die vakante Position im Ortsgemeinderat neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 5. Juni 2019 war Herr Günter Sebastian Frings der nächste Nachrücker für den Gemeinderat. Herr Frings hat mit Dokument vom 6. Mai 2021 erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt. Demnach ist Frau Petra Holzemer die nächste Nachrückerin für den Gemeinderat. Frau Holzemer wurde mit Schreiben vom 11. Mai 2021 über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat Kerpen benachrichtigt. Frau Holzemer hat mit Dokument vom 17. Mai 2021 ihre Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor Ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind n Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Ortsgemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

§ 20 GemO, Schweigepflicht,
§ 21 GemO, Treuepflicht,
§ 22 GemO, Ausschlussgründe, sowie
§ 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Frau Petra Holzemer von Ortsbürgermeister Leo Emondts per Kopfnicken verpflichtet.

TOP 3: Wahl einer/eines ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten
Vorlage: 1-3422/21/19-089

Sachverhalt:

Nach § 5 der Hauptsatzung hat die Ortsgemeinde Kerpen bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der bisherige Erste Beigeordnete, Herr Anton Roters, ist verstorben.

Der Ortsgemeinderat möchte in der heutigen Sitzung für die jetzige Wahlperiode eine neue Erste Beigeordnete/einen neuen Ersten Beigeordneten wählen.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden nach § 53a GemO vom Gemeinderat gewählt.

Wählbar sind sowohl Mitglieder des Ortsgemeinderates als auch „Nicht-Ratsmitglieder“, welche die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Zu ehrenamtlichen Beigeordneten dürfen u.a. nicht gewählt werden, wer gegen Entgelt bei der Ortsgemeinde oder bei der Verbandsgemeinde beschäftigt ist.

Das Wahlverfahren ist in § 40 GemO geregelt:

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl hat in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei dazu beauftragten Ratsmitgliedern. Über jede Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

Das Stimmrecht des **Vorsitzenden** ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

Die Niederschrift über die Wahl der 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Kerpen sowie die Niederschrift über die Ernennung, Vereidigung und Einführung der 1. Beigeordneten sind als Anlage beigefügt.

TOP 4: Grundsatzbeschluss über eine staatliche oder kommunale Beförsterung im Forstrevier Hillesheim im Jahr 2022
Vorlage: 1-3402/21/19-086

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2021 teilt das Forstamt Hillesheim den Ortsbürgermeistern bzw. der Stadtbürgermeisterin des Forstreviers Hillesheim (Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Kerpen, Oberbettingen, Wiesbaum) mit, dass der bisherige Revierleiter, Herr Wolfgang Schaefer, mit Erreichen der Altersgrenze (im Februar 2022) in den wohlverdienten Ruhestand wechseln wird.

Bevor das Verfahren zur Neubesetzung der Revierleiterstelle im Forstrevier Hillesheim eingeleitet wird, haben die Ortsgemeinden/Stadt nach § 28 Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 7 der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz (LWaldGDVO) zu entscheiden, ob die Revierleitung auch weiterhin durch einen staatlichen oder durch einen kommunalen Bediensteten durchgeführt wird.

Die nachstehenden Punkte sind sowohl beim staatlichen als auch beim kommunalen Revierdienst gleich:

- Das Land übernimmt bei beiden Systemen 30 % der Kosten der Revierleitung.
- Die Leistungen des Forstamtes für die kommunalen Waldbesitzer bleiben gleich.
- Die forstfachliche Leitung/Vorgesetzteneigenschaft liegt in beiden Fällen beim Forstamtsleiter.

Für eine kommunale Revierleitung könnte sprechen:

- dass es den Gemeinden freisteht, der Revierleitung auch in größerem Umfang andere Aufgaben als Revierdienstaufgaben zuzuweisen, z.B. im Bereich von Freizeiteinrichtungen, Grünflächen oder im Natur- und Landschaftsschutz.

Bei staatlichen Bediensteten ist dies gemäß LWaldG nur in geringem Umfang möglich.

Dienstvorgesetzter der körperschaftlichen Revierleitung ist der Ortsbürgermeister/Stadtbürgermeisterin der Anstellungsgemeinde bzw. bei einem Zweckverband der Verbandsvorsteher.

Mögliche Nachteile eines kommunalen Revierdienstes:

- Der kommunale Revierleiter, der die Erwartungen der Ortsgemeinden/Stadt nicht erfüllt, ist praktisch nicht versetzbar.
- Das Risiko langwieriger Erkrankungen, Dienstunfähigkeit sowie hohe Beihilfebelastungen sind von den Ortsgemeinden /Stadt zu tragen.
- Die Vertretung im Krankheitsfall muss sichergestellt werden und ggfls. durch private Forstsachverständiger eingekauft werden.
Schwerwiegende und dauerhafte Erkrankungen des kommunalen Revierbeamten führen zu entsprechenden Beihilfebelastungen und können eine Frühpensionierung zur Folge haben. Die hieraus entstehenden finanziellen Belastungen sind nicht kalkulierbar.

Das hohe Risiko einer eventuellen Beihilfebelastung könnte nur durch einen kommunalen Revierleiter im Beschäftigtenverhältnis eingeschränkt werden. In Ausnahmefällen lässt das LWaldG dies zu.

Wenn die Ortsgemeinden/Stadt Hillesheim sich mehrheitlich (Mehrheit der Holzbodenfläche) für einen staatlichen Revierdienst entscheiden, wird die Personalstelle bei der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in Neustadt die Revierleiterstelle im Forstrevier Hillesheim im 3. Quartal 2021 zunächst „Landesforsten intern“ ausschreiben. Bei einem erfolglosen internen Stellenbesetzungsverfahren wird die Revierleiterstelle extern ausgeschrieben.

Nach dem Eingang der Bewerbungen ist dann eine Vorstellung der Bewerber*innen vorgesehen, an der auch die Vertreter*innen der Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim teilnehmen und bei der Stellenbesetzung mitberaten können.

Sollte das interne Stellenbesetzungsverfahren ohne Erfolg durchgeführt werden, wird das Personalreferat der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in Neustadt im Rahmen eines externen Ausschreibungsverfahrens Personal akquirieren und den waldbesitzenden Gemeinden einen Vorschlag zur Besetzung der Revierleitung unterbreiten.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Kerpen den Revierdienst im Forstrevier Hillesheim auch weiterhin durch staatliche Bedienstete durchzuführen.

Für den Fall, dass aufgrund der internen oder externen Ausschreibung der Revierleiterstelle durch Landesforsten keine geeignete Bewerbung eingeht, soll die Ausschreibung eines/r kommunalen Revierleiters/Revierleiterin im Beschäftigtenverhältnis erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 5: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-3405/21/19-087

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 26.03.2021	Lars Klubertz, Wiesbaum	500,00 €	Gemeinnützige Zwecke	
Geldspende 13.04.2021	Thomas Miebach, Köln	1.500,00 €	Kulturelle Zwecke	
Geldspende 12.05.2021	Lothar Groß, Kerpen	75,00 €	Jugend- und Altenhilfe	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 6: Digitale Sitzung für den Gemeinderat
Vorlage: 1-3450/21/19-090

Sachverhalt:

Am 27. April 2021 fand eine digitale Besprechung zwischen Ortsbürgermeister Leo Emondts und dem Sitzungsmanagement der Verbandsgemeindeverwaltung bezüglich der Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Ortsgemeinde Kerpen statt.

In dem Gesprächstermin ging es vorrangig um die Klärung der Digitalen Gremienarbeit bezogen auf das Sitzungsdienstprogramm „Somacos Session“. Herrn Emondts wurde die App „Mandatos3“ sowie deren Handhabung nahegebracht und vor allem wurde ihm erläutert, dass es sich bei diesem Angebot darum handelt, dass die Gremienarbeit, z.B. das Versenden von Einladungen oder Sitzungsunterlagen zukünftig digital und somit über die vorgenannte App erfolgt. Hierbei steht also ein papierloses Verfahren im Vordergrund.

Sofern sich die Ortsgemeinde Kerpen für eine digitale Gremienarbeit entscheidet, entfällt der Versandt der Einladungen und Sitzungsunterlagen in Papierform gänzlich.

Hinweis zu Videokonferenzen:

Digitale Ratssitzungen im Rahmen der Gemeindeordnung können selbstverständlich durch die Ortsgemeinden eigenständig organisiert werden. Problematisch bleibt hier die Herstellung der Öffentlichkeit und die Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Gremienarbeit der Ortsgemeinde Kerpen zukünftig digital zu gestalten und beauftragt die Verwaltung in naher Zukunft, nachdem die notwendigen technischen Geräte von allen Ratsmitgliedern beschafft wurden, eine intensive Schulung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

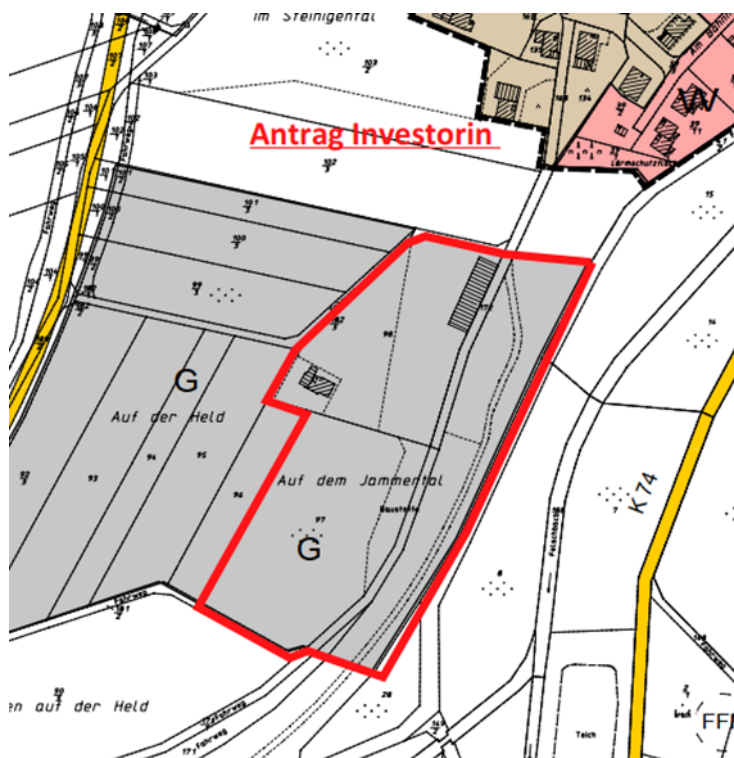
Ja: 9

TOP 7: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kerpen **Vorlage: 2-2488/20/19-066**

Sachverhalt:

Herr Schegner stellt verschiedene Möglichkeiten zur Ausweisung von neuen Baulandflächen vor:

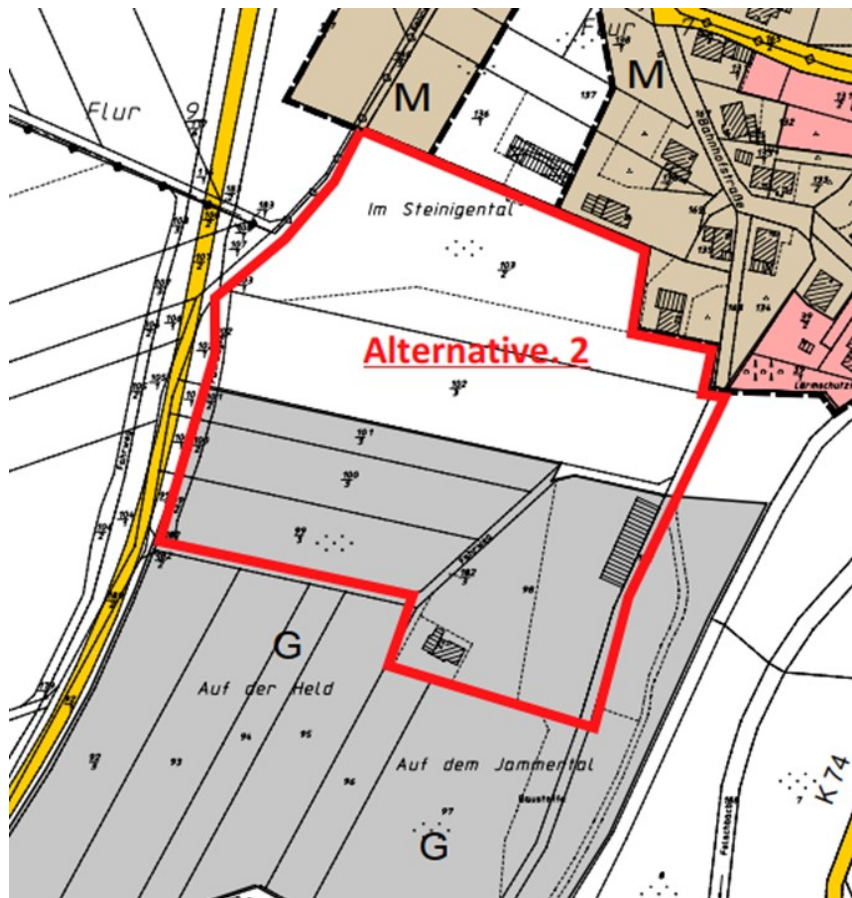
Die Grundstückseigentümerin hat mit Schreiben vom 31.08.2020 (siehe Anlage zur Sitzungsvorlage) beantragt, die in nachfolgendem Kartenausschnitt markierten Flächen in mögliche Mischgebietsflächen umzuwandeln.



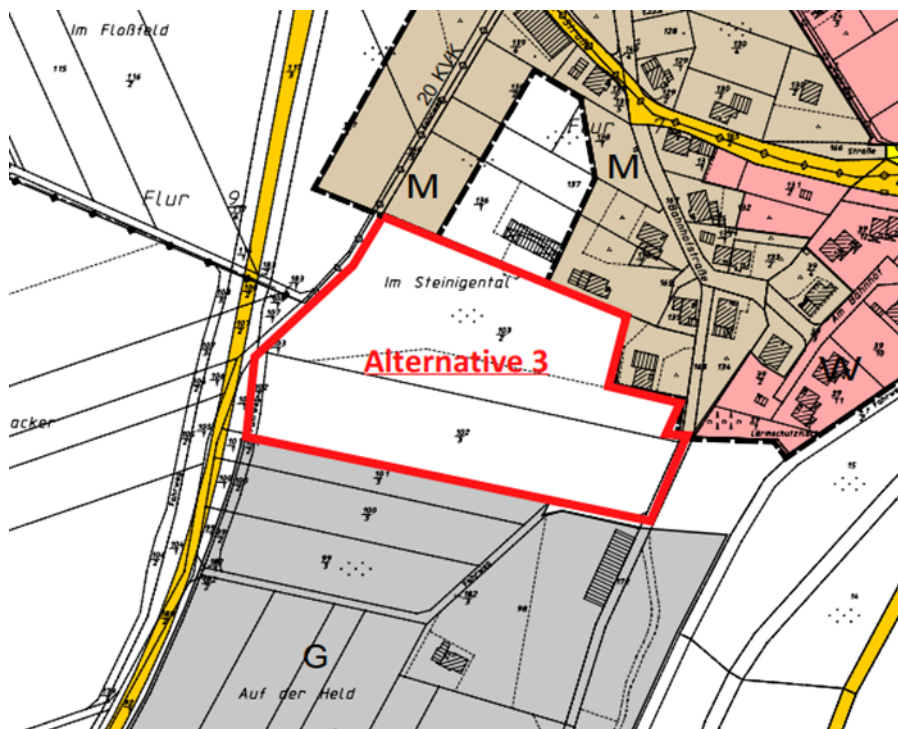
Winfried Schegner erläutert, dass diese Planung – ohne Einbeziehung der nördlichen Flächen zur direkten Anbindung an die Ortslage – keinen Sinn machen würde. Die Ortsgemeinde würde auch eine Umnutzung der gesamten, im Flächennutzungsplan als „G“ ausgewiesenen Flächen in Mischgebiet nicht genehmigt

bekommen, da diese Fläche einerseits zu groß ist und andererseits keine direkte Anbindung an die Ortslage hätte.

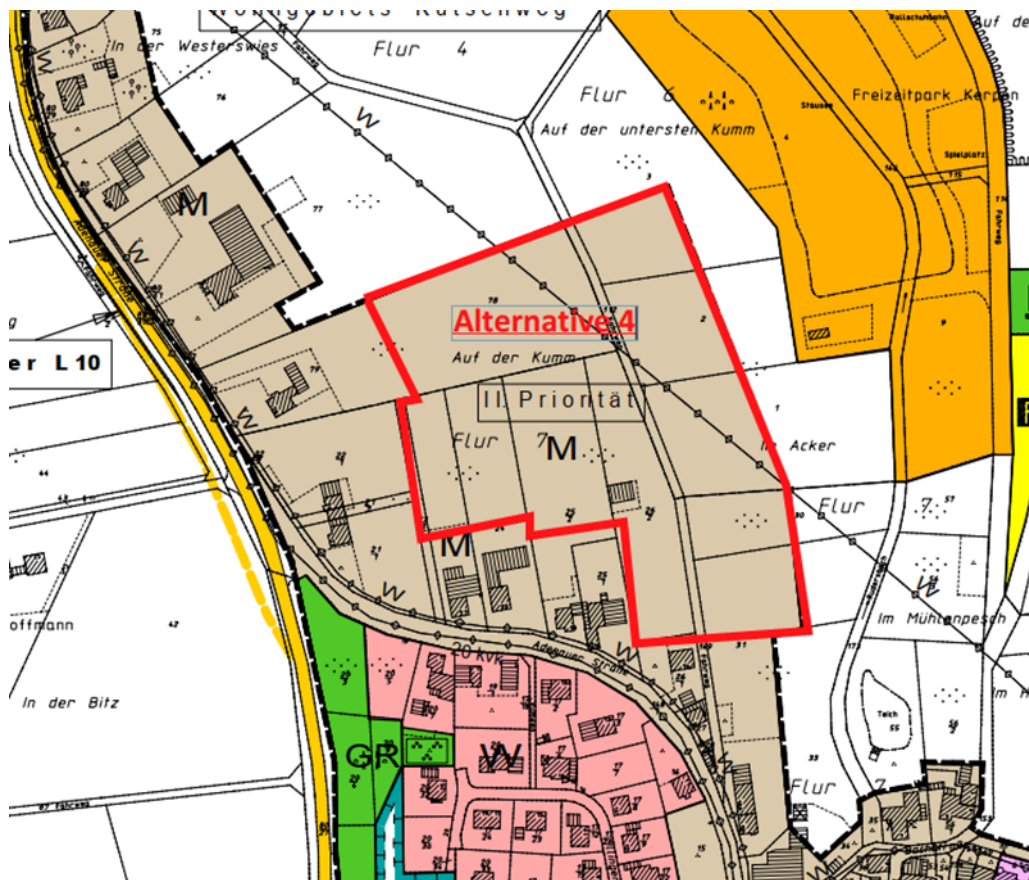
Vorstellbar wäre eine andere Alternative, welche nachstehend als „Alternative 2“ markiert ist.



Auch vorstellbar wäre die nachfolgende Alternative 3, wo allerdings die Flächen der Antragstellerin nicht mehr berücksichtigt sind.



Letztendlich hat die Ortsgemeinde bereits zwischen der Adenauer Straße und der Freizeitanlage Kerpen Bauerwartungsland als Mischgebiet ausgewiesen, wo direkt ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden könnte.



Bei allen anderen Alternativen (1-3) sind die Flächen zuerst im Flächennutzungsplan als mögliches Bauerwartungsland auszuweisen, bevor die Ortsgemeinde mit einem Bebauungsplanverfahren beginnen kann.

Sinnvoll wäre natürlich, wenn die Ortsgemeinde Eigentümer aller betroffenen Grundstücke wäre. Dies hätte folgende Vorteile:

- Die OG kann ihre eigenen Planungsvorstellungen eins zu eins umsetzen.
- Sie kann die Grundstücke verkaufen, an wen sie will (z.B. nur an einheimische Familien).
- Sie kann über den Grundstückskaufvertrag eine Bauverpflichtung – analog dem Baugebiet Kutschweg – festsetzen.

Die OG kann natürlich auch dann ein Bebauungsplanverfahren einleiten, wenn sie nicht Eigentümerin ist. Allerdings darf sie das Verfahren dann nicht auf eigene Kosten durchführen, da es sich ansonsten um eine verstreckte Subventionierung privater Grundstücke handeln würde. In diesem Falle hätte die OG aber keine Kontrolle darüber, an wen die Grundstücke veräußert und wann diese Flächen tatsächlich bebaut werden.

Nach eingehender Beratung wird die Beschlussfassung unter einstimmiger Zustimmung vertagt. Die Thematik soll in der nächsten Sitzung erneut beraten werden.

TOP 8: Verschiedene Anträge

**TOP 8.1: Honigbienen-Stellplatz
Vorlage: G-0176/21/19-091**

Sachverhalt:

Folgende E-Mail wurde der Ortsgemeinde Kerpen am 19. Mai 2021 übersandt:

„Guten Tag,

ich möchte Ihnen mit diesem Schreiben erklären, was ich möchte und was ich brauche.

Wie wir besprochen haben, möchte ich an diesem Platz bis zu drei wirtschaftliche Bienenvölker in ungefähr einen Bauanhänger (sehen Sie zweites Bild) für diese Api-Air-Therapie haben (schauen Sie bitte auch diesen Link an: <https://www.apiair-musch.de/start/apitherapie/>).

Und ich brauche auch nur für noch bald kommende Ableger, Jungvölker oder Schwärme (lesen Sie bitte unten die Erklärung) einen kleinen Bienenunterstand. Ich werde ihn ungefähr wie auf dem zweiten Bild bauen und er ist nicht größer als 3,5 Meter lang und 2,5 Meter breit. Mehr brauche ich auf Ihrer Wiese nicht.

Erstes Bild: Anhänger in Walsdorf. Wenn unsere Gemeinde mir nicht erlauben wird, ein solches Dach dort zu haben, muss ich dafür einen anderen Platz suchen.

Zweites und drittes Bild: In Kerpen möchte ich einen kleinen Bauanhänger mit Unterstand haben.

Wirtschaftsvolk:

Als Wirtschaftsvolk wird in der Imkerei ein Bienenvolk bezeichnet, das mindestens ein Jahr alt ist. Das Volk hat erfolgreich überwintert. Es ist in der Entwicklung so stark, dass es ausreichend Tracht eintragen kann, um Honigreserven anzulegen. Ein Wirtschaftsvolk wird auch als Altvolk bezeichnet. Das Gegenstück zum Wirtschaftsvolk ist das Jungvolk.

Jungvolk:

Als Jungvolk bezeichnet der Imker ein Volk, das im laufenden Jahr entstanden ist. Das Jungvolk hat noch nicht die Kraft, so viel Honig-Reserven anzulegen, das ohne Schaden Honig geerntet werden kann. Nach erfolgreicher Überwinterung kann das Volk zu einem starken Wirtschaftsvolk heranwachsen.

Ableger:

Der Ableger ist ein junges Volk, das durch den Eingriff des Imkers gebildet wird. Dazu werden mehrere Brutwarben aus einem Volk entnommen.

Beute:

Als Beute bezeichnet der Imker, die bei der Imkerei verwendete künstliche Behausung der Bienen. Es gibt unterschiedliche Formen der Beute.

Bienenschwarm:

Wenn das Wetter passt, kann es sein, dass es in Gärten und Parks, auf Dächern und Balkonen, auf Streuobstwiesen und an Waldrändern im Mai und Juni vor allem in der Mittagszeit ordentlich brummt und summt. Dann ist die Luft plötzlich voller Bienen – erst weiter verstreut und dann als große Wolke gesammelt nahe eines Bienenstocks. Hier hat ein Bienenschwarm sein Ursprungsvolk verlassen. Das Volk hat sich geteilt, und der Schwarm ist mit seiner alten Königin ausgeschwärmt. Ein Bienenschwarm ist die natürliche Form der Vermehrung von Honigbienenvölkern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt zu, dass Herr Franz die Imkerei an der vorab beschriebenen Stelle betreiben darf. Er hat sich an die gesetzlichen Auflagen zu halten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

**TOP 8.2: Förderung Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining
Vorlage: G-0177/21/19-092**

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz und die Verbandsgemeinde Gerolstein leisten einen Beitrag zur Sicherheit junger Verkehrsteilnehmer. Für Pkw- und Motorradfahrer*innen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren wird auf dem Nürburgring ein Fahrsicherheitstraining angeboten. Von den Gesamtkosten in Höhe von 130 € übernehmen das Land und die Verbandsgemeinde jeweils 30 €. Auch einige Ortsgemeinden leisten eine zusätzliche Unterstützung, sodass der Eigenanteil der Jugendlichen in diesen Fällen weiter sinkt.

Die Ortsgemeinde Kerpen möchte auch einen Beitrag zur Sicherheit ihrer jungen Verkehrsteilnehmer leisten und sich ebenfalls hieran beteiligen. Nach der Teilnahme am Juniortraining kann der Zuschuss der Ortsgemeinde unter Vorlage der Teilnahmebescheinigung beim Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin beantragt werden. Die Zuschüsse der VG und des Landes werden bei der Anmeldung automatisch mit den Kosten verrechnet.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Fahrsicherheitszentrum unter www.fszn.de.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kerpen bezuschusst das Fahrsicherheitstraining für Führerscheinneulinge im Alter zwischen 17 und 25 Jahren mit einem Betrag in Höhe von 40 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

**TOP 8.3: Bezuschussung Kanal
Vorlage: 2-2796/21/19-095**

Sachverhalt:

Im Zuge der Bebauung des Bereichs rechts der Kreisstraße, Ortsausgang Loogh, Richtung Niederehe, hat sich herausgestellt, dass es, bei den dortigen (drei) neuen Baugrundstücken, Probleme mit der Ableitung von Drainagewasser aus der ehemaligen Flächendrainage gibt.

Das bergseitig aus bestehenden Drainagen ankommende Wasser muss um die Gebäude herumgeführt und unterhalb in den Straßenseitengraben eingeleitet werden.

Letztere Einleitung wiederum ist wegen der unterschiedlichen Höhenlagen von den Gebäudesohlen der Neubauten (bisher ein Neubau) und des Niveaus der Grabensohle nicht unmittelbar möglich.

Vielmehr muss ein neuer Drainage-Sammler, in neuer Tiefenlage, gebaut und talwärts bis zum Grabenabschlag der Kreisstraße geführt und dort eingeleitet werden.

In einem Ortstermin mit der Gemeinde, den Bauherrinnen, dessen Planer, der VG- Werke und des Fachbereichs 2 - Tiefbau -, wurde vereinbart, dass die Grundstückseigentümer die neue, tiefer liegende Leitung, gemäß Vorgabe der planenden Architekten, im Durchmesser DN 150 auf eigene Kosten herstellen, diese, jeweils am oberen Ende der Grundstücke, mit Anschlussmöglichkeiten für die Folgegrundstücke versehen und im Verlauf ankommende Sauger- und Sammlerleitungen funktionsfähig anschließen. Die Kosten für das Rohrmaterial der neuen Hauptsammlerleitung (DN 150) soll jeweils die Gemeinde übernehmen. Der Kostenumfang beträgt dabei etwa 300 € pro Grundstück.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat die Entwässerungsproblematik erkannt. Er unterstützt den erhöhten Aufwand der Herstellung einer neuen Drainage-Hauptsammler-Leitung mit einem Betrag von 900,00 €.

Der Eigentümer hat zu gewähren, das Drainagen-Wasser der beiden Nachbargrundstücke auf seinem Grundstück in den Kanal zu leiten. Eine vertragliche Vereinbarung ist obligatorisch. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag aufzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 9: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

TOP 10: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Zusage Wasserleitung Friedhof: Die Bauarbeiten beginnen.
- Das Projekt „Parkplatz am Gemeindehaus“ wurde nach hinten verschoben, da die Firmen nicht nachkommen. Das Fundament der Garage hat Vorrang.
- Die Schaukeln am Spielplatz werden zurzeit mit Hilfe von „Herz auf Hand“ repariert und restauriert.
- Die Umbaupläne zweier Einfamilienhäuser (Auf der Steip 2 und 4) bezüglich einer energetischen Sanierung sind bei der Ortsgemeinde eingegangen.
- Wegen der an der Brücke über den Loogher Bach zur Loogher Mühle aufgetretenen Hochwasserschäden wird der Versuch gestartet, die Brücke 30 oder 40 cm höher zu setzen.

TOP 11: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Es gibt keine Anfragen oder Anmerkungen seitens des Ortsgemeinderates in öffentlicher Sitzung.

Für die Richtigkeit:

gez. Leo Emondts

.....
Leo Emondts
(Vorsitzender)

gez. Lena Schneider

.....
Lena Schneider
(Protokollführerin)